

BEITRAGS-/FINANZ- ORDNUNG VOM FÖRDERVEREIN

Kita Sonnenschein Hohendodeleben e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Beschlüsse.....	3
§ 3 Beitrag	3
§ 4 Ausnahmen.....	3
§ 5 Vereinskonto und Kasse	4
§ 6 Einnahmen.....	4
§ 7 Spenden und Mitglieds-/Spendenbescheinigungen.....	5
§ 8 Verwendung der Mittel	5
§ 9 Datenschutz	5
§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten	6

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags-/Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, Höhe und Umfang zu erhebender Gebühren sowie die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Mögliche Gebühren kann hingegen der Vorstand entsprechend festlegen. Eine Gebührentabelle wird bei Bedarf via Aushang des Vereins in der Kita veröffentlicht.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Gründungsversammlung beschließt die erste Fassung der Beitragshöhe inkl. Beitrags-/Finanzordnung.
2. Sofern Änderungen erforderlich sind, werden diese durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Beitrag wird jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres erhoben und ist mit diesem Zeitpunkt fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitrag

1. Der Beitrag beträgt mindestens 12,00 € pro Kalenderjahr (01.01. – 30.12.).
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
Bei Überweisungen bitte als Verwendungszweck den Vor- und Nachnamen des Mitglieds mit angeben sowie die Mitgliedsnummer (Bsp.: Max Mustermann, Mitgl.nr. 1234)
5. Anfallende Gebühren aus Lastschriftrückgaben zahlt das Mitglied.
6. Bei Mahnungen (ab der zweiten Zahlungserinnerung) werden Mahngebühren von 2,00 € pro Mahnung gegenüber dem Mitglied erhoben. Die erste Zahlungserinnerung ist gebührenfrei.

§ 4 Ausnahmen

1. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten – außer der Antragssteller wünscht die volle Zahlung des Mindestjahresbeitrages von sich aus.
2. Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

§ 5 Vereinskonto und Kasse

1. Kontoinhaber: Förderverein Kita Sonnenschein Hohendodeleben e. V.

IBAN: DE

BIC:

Bank:

Die oben fehlenden Bankdaten werden nach Eröffnung eines Vereinskontos durch den Vorstand ergänzt.

2. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.
3. Soweit Barzahlungen nötig sind, besteht Belegpflicht.
4. Eine Bargeldkasse kann für Sachausgaben (bspw. Anschaffungen, Einkäufe sowie Porto, Büromaterial usw.) bis 100,00 € gehalten werden.
5. Über Ein- und Auszahlungen aus der Bargeldkasse ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen. Die Form obliegt dem Kassenwart des Vereins und muss auf Verlangen des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung kurzfristig und vollständig vorgezeigt werden.

§ 6 Einnahmen

1. Gemäß § 2 Nr. 4 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Veranstaltungen
 - c. Spenden jeglicher Art
 - d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch oben genannten Einnahmen getragen.
3. Die Einnahmen sind getrennt zu erfassen.
 - a. Beiträge
 - b. Geldspenden
 - c. Sachspenden
 - d. Veranstaltungen
 - e. kommunale Zwecke
 - f. Sonstige Zuwendungen und Einnahmen (bspw. Fördermittel von Bund, Stadt)

Zusätzlich sind die Einnahmen wie folgt zu gliedern:

Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 7 Spenden und Mitglieds-/Spendenbescheinigungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht.
2. Mitgliedsbescheinigungen für Mitglieder werden am Jahresende – sofern das Mitglied dieses wünscht - gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.
3. Bei Spenden über 200,00 € stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200,00 € genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
4. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00 und 200,00 € einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 8 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a. Bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 250,00 € verpflichten
 - b. Bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten
 - c. Für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.
3. Über die Ausgaben wird wie folgt entschieden:
 - a. bis € 100,00 € durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand/stellvertretenden Vorstand)
 - b. über € 100,00 € durch Vorstandsbeschluss
 - c. durch Vorstandsbeschluss kann Vollmacht für laufende Geldgeschäfte bis 50,00 € erteilt werden
4. Im Rahmen einer unbürokratischen Förderung kleiner Projekte ist der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, Auszahlungen anzuweisen:
 - a. bis zu 4x im Geschäftsjahr
 - b. jeweils bis zu 50,00 € Förderbetrag.Die geförderten Projekte sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben. Dieser Handlungsfreiraum kann jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder rückgängig gemacht werden.

§ 9 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 10.01.2019 auf der Gründerversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name, Vorname	Unterschrift	Name, Vorname	Unterschrift

Hohendodeleben, den 10.01.2019